



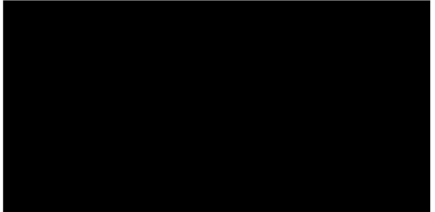
Hilden

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Planungs- und Vermessungsamt

Am Rathaus 1, 40721 Hilden



Öffnungszeiten

Mo und Fr	8:00 - 12:00 Uhr
Di und Mi	8:00 - 16:00 Uhr
Do	8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien	781, 783, 784
Haltestelle	Am Rathaus

Stellungnahme der Stadt Hilden zur Offenlage der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, sich zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen äußern zu können, möchte ich mich bedanken.

Für die Stadt Hilden wird zu den Änderungen des Landesentwicklungsplanes folgendes ausgeführt:

Die Stadt Hilden ist im LEP NRW als „Mittelzentrum“ ausgewiesen. Neben der Siedlungsfläche sind in der zeichnerischen Darstellung für das Stadtgebiet Hilden Gebiete für den Schutz der Natur, Grünzüge, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsbereiche enthalten. Dies entspricht im Wesentlichen den planerischen Rahmenbedingungen, die dann auf den nachgeordneten Planungsebenen Regionalplan und Flächennutzungsplan ihre konkrete Ausformung erlangen.

Die bisherige strategische Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes, die vorhandenen Freiräume zu sichern und zu entwickeln und hierzu die eigentliche Siedlungsentwicklung flächensparend und kompakt auszurichten, deckt sich mit dem seit Jahrzehnten angewandten stadtentwicklungspolitischen Ziel der Stadt Hilden und hat zu einer erfolgreichen Stadtentwicklung geführt. Das ist in dieser Form für die Stadt Hilden besonders wichtig, da die Stadt im Vergleich zu den meisten Städten in NRW eine sehr geringe Freiflächenkapazität aufweist, so dass diese umso schützenswerter ist.

Hierbei bieten die abstrakt-programmatisch formulierten festgelegten Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes und deren Umsetzung im Regionalplan, soweit sie

unmittelbare Rechtswirkungen entfalten, Diskussions- und Entscheidungshilfen für die kommunale Planungspraxis.

Aus Sicht der Stadt Hilden können sich einige der geplanten Änderungen von Zielen und Grundsätzen des LEP nachteilig auf die Stadtentwicklung auswirken, insbesondere hinsichtlich der schutzwürdigen Freiräume. Da die Änderung des LEP auch eine Anpassung des Regionalplans nach sich ziehen wird, ist davon auszugehen, dass es für die Stadt Hilden zukünftig schwerer würde, den bereits sehr begrenzten Freiraum rechtlich zu schützen.

Die Stadt Hilden sieht folgende geplante bzw. geänderte Ziele und Grundsätze unter Bezugnahme auf die Freiflächenknappheit der Stadt Hilden als kritisch für eine weitere verträgliche Stadtentwicklung an:

Zu Ziel 2-4

„In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.“ (Synopse S. 16)

Kommentar Stadt Hilden:

Die Änderung des Ziels 2-4 hat für die Stadt Hilden aufgrund ihrer Siedlungsstruktur keine große Relevanz für das eigene Stadtgebiet. Allerdings ist ein Verbrauch der Freiflächen zwischen den bebauten Bereichen benachbarter Städte abträglich für wesentliche Freiraumfunktionen und Ziele, die auch der Stadt Hilden zugutekommen. Um den Erhalt der Freiräume zu fördern und deren Qualität zu sichern würde es die Stadt Hilden begrüßen, wenn BSLE, BSN, Regionale Grünzüge sowie Biotopverbundflächen von der Siedlungsentwicklung ausgenommen werden.

Zu Ziel 6.1-1

„Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.“ (Synopse S. 22)

und

„Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber; Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet.“ (Synopse S. 26)

Kommentar Stadt Hilden:

Die Änderung des Ziels 6.1-1 hat für die Stadt Hilden aufgrund der wenigen Brachflächen keine große Relevanz für das eigene Stadtgebiet. Darüberhinausgehend ist ein erhöhter Flächenverbrauch im Freiraum zwischen den bebauten Bereichen benachbarter Städte jedoch abträglich für Freiraumfunktionen und Ziele, die auch der Stadt Hilden zugutekommen. Die Stadt Hilden befürchtet, dass durch die geplante Ergänzung des Ziel 6.1-1 die Flächenbilanz für neu hinzukommende Brachflächen zunächst ausgehebelt und dadurch das Ziel ausgehöhlt wird. Die Stadt Hilden befürwortet daher, dass Brachflächen ab einer bestimmten, noch näher zu definierenden, Größe bei Regionalplanfortschreibungen daher zu mindestens 50% auf den Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden sollten.

Zu Grundsatz 6.1-2

„Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.“ (Synopsis S. 32)

Kommentar Stadt Hilden:

Die Änderung hat für die Stadt Hilden selbst aufgrund ihrer geringen Flächenverfügbarkeit keine große Relevanz im eigenen Stadtgebiet. Darüberhinausgehend ist ein Verbrauch der Freiräume zwischen den bebauten Bereichen benachbarter Städte jedoch abträglich für wesentliche Freiraumfunktionen und Ziele, die auch der Stadt Hilden zugutekommen. Die Stadt Hilden sieht es daher als kritisch, dass im überarbeiteten Grundsatz kein zeitlicher Zielhorizont mehr enthalten ist. Es wäre ratsam, ein Datum als Zielhorizont aufzunehmen, um den Grundsatz inhaltlich zu stärken.

und zur geplanten Streichung der nachfolgenden Erläuterungen des Punktes 6.1-2

„Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).“ (Synopsis S. 35)

„Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen. Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken.“ (Synopsis S. 36)

Kommentar Stadt Hilden:

Die geplante Streichung der zuvor genannten Passagen wird von der Stadt Hilden nicht befürwortet. Für die Stadt Hilden werden die aufgeführten Strategien im Sinne des Freiraumschutzes für wichtig gehalten, um den gemeindegrenzüberschreitenden Freiraum zu schützen. Der konkrete Hinweis auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen wird von der Stadt Hilden begrüßt, denn er kann im Rahmen der Bauleitplanung als Belang in der planungsrechtlichen Abwägung berücksichtigt werden und stärkt die Gemeinde dadurch in ihren flächensparenden Handlungsmöglichkeiten.

Zu Grundsatz 6.1-8

„Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.“ (Synopsis S. 40)

Kommentar Stadt Hilden:

Die Änderung dieses Grundsatzes wird von der Stadt Hilden abgelehnt. Die neuen ergänzenden Formulierungen sind generalisierend und tragen einer Betrachtung des Einzelfalls keine Rechnung. In der besonderen Situation der Stadt Hilden ist jedoch gerade wichtig, die Lage jeder einzelnen Fläche zu berücksichtigen, daher sollte auch immer eine einzelfallbezogene Bewertung erfolgen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Planungshoheit der Stadt hin.

In der besonderen Situation der Stadt Hilden ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein hoher Wohnungsdruck oder Nutzungskonflikte mit angrenzenden Nutzungen bestehen, die eine gewerbliche Fortführung erschweren. Auch eine Aufwertung oder Wiederherstellung von Grün-/Freiflächen (u.a. zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und zum Klimaschutz sowie der Klimafolgeanpassung) ist durch diesen Grundsatz nicht gedeckt.

Zu Grundsatz 6.1-10

„Die Regionalplanung soll bei der Fortschreibung oder Neuauflistung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen.“ (Synopse S.43)

Kommentar Stadt Hilden:

Die geplante Ausweitung des Siedlungsbereiches zu Gunsten eines größeren „Möglichkeitsspielraums“ für die Gemeinde ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist aber nur dann unkritisch zu sehen, wenn dabei die wesentlichen Freiraumfunktionen und -ziele angemessen berücksichtigt werden.

Zu Grundsatz 7.3-1 + Grundsatz 7.3-2

„Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ (Synopse S. 74)

und

„Aus den vorgenannten Gründen und gesetzlichen Bestimmungen des BWaldG und des LForstG sollen Waldflächen nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb von Waldflächen umgesetzt werden können und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ (Synopse S.78)

Kommentar Stadt Hilden:

Die Herabsetzung der Schutzfunktion des Waldes wird aus Sicht der Stadt Hilden nicht befürwortet. Besonders für eine freiflächenarme Stadt ist der Schutz des Waldes von hoher Bedeutung. Die Umwandlung von einem Ziel in einen Grundsatz wird bei beiden Grundsätzen abgelehnt, da dadurch der Schutz des Waldes generell herabgesetzt wird. Die Grundsatzregelungen 7.3-1 und 7.3-2 sind zu schwach, um einen effektiven Waldschutz zu bewirken.

Bezüglich Grundsatz 7.3-1:

In den gestrichenen Teilen des Grundsatzes auf Seite 74 der Synopse steht unter anderem, dass Waldflächen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die neue Nutzung ein Bedarf nachgewiesen wird. Diese Passage entfällt in der Ergänzung auf Seite 78 der Synopse, womit Eingriffe in den Wald weiter erleichtert werden.

Auf Seite 75 der Synopse werden die vielen positiven und wichtigen Eigenschaften des Waldes aufgezählt, gerade auch unter Betrachtung der prognostizierten klimatischen Bedingungen. Dies steht nach Ansicht der Stadt Hilden im Widerspruch dazu, dass gleichzeitig der Erhalt von Waldflächen durch die geplanten Änderungen des LEP gefährdet wird.

Zu Ziel 7.3-3

„Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht.“ (Synopse S. 83)

und

„Für die Erweiterungen von Betriebsstandorten in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder mit einer räumlichen Nähe zu Waldbereichen, welche die Voraussetzungen von Ziel 7.3 -3 nicht erfüllen, ist die Rücknahme von Waldbereichen durch den Regionalplanungsträger unter Berücksichtigung der Grundsätze 7.3 -1 und 7.3 -2 möglich.“ (Synopse S. 89)

Kommentar Stadt Hilden:

Die Änderung wird von der Stadt Hilden abgelehnt. Besonders für eine freiflächenarme Stadt ist der Schutz des Waldes von hoher Bedeutung. Es bedeutet eine weitere Schwächung des Waldschutzes, wenn der Schutz des Waldes zu einem Grundsatz heruntergestuft wurde, die Ausnahmen dieses Schutzes aber als Ziel formuliert wurden.

Die oben zitierte Ausnahme erlaubt es „privaten Betrieben“ mit der Begründung, dass diese dadurch in ihrem Erhalt gesichert werden, in den Wald einzugreifen. Es bleibt offen, wie eine Erforderlichkeit definiert ist und wer diese bewertet bzw. feststellt. Aus Sicht der Stadt Hilden sollte zumindest ein öffentliches Interesse vorliegen.

Die in der Erläuterung eingeräumte Möglichkeit zur Rücknahme von Waldbereichen durch den Regionalplanungsträger bildet nochmals eine Ausnahme in der Ausnahme.

Wie bereits oben ausgeführt sollte sich die Rücknahme von Waldbereichen nicht allein oder vorrangig an den Bedürfnissen eines Betriebes orientieren.

Zu Grundsatz 7.3-4

„Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete soll nur erfolgen, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird“

Kommentar Stadt Hilden:

Die Stadt Hilden schlägt vor, die Alternativprüfung (Grundsatz 7.3-4) nicht nur als Grundsatz, sondern als zu beachtendes Ziel in den LEP aufzunehmen. Besonders für eine freiflächenarme Stadt ist der Schutz des Waldes von hoher Bedeutung. Die Inanspruchnahme des Waldes sollte nur dann in Frage kommen, wenn alle anderen Lösungen nicht funktionieren.

Zur geplanten Streichung aus Grundsatz 7.5-2

„Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.“ (Synopse S. 96)

Und zur Ergänzung in Grundsatz 7.5-2

„Die Errichtung von Gewächshäusern und dazugehörigen Nebenanlagen stehen dabei dem Erhalt landwirtschaftlicher Fläche nicht entgegen.“ (Synopse S.98)

Kommentar Stadt Hilden:

Der o.a. zur Streichung vorgesehene Passus in Grundsatz 7.5-2 sollte aus Sicht der Stadt Hilden bestehen bleiben, sowie auch die in der Änderung des LEP gestrichenen zugehörigen Erläuterungen zu erhalten sind. Für eine Stadt mit der geringen Verfügbarkeit von Freiflächen ist eine Auseinandersetzung der Planung mit diesem Belang zwingend erforderlich. Aufgrund der geringen Reserven haben die wenigen noch verbliebenen landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Stadtgebiets Hilden einen höheren Stellenwert.

Die Errichtung von Gewächshäusern mit evtl. Nebenanlagen wird für die Stadt Hilden kritisch gesehen, da das Landschaftsbild des siedlungsnahen Bereichs und damit die Erholungsfunktion des Freiraums darunter leidet. Auf Grund des geringen Freiflächenanteils ist die Wahrnehmung von freier Landschaft in Hilden bereits stark eingeschränkt. Gewächshäuser, insbesondere großräumige, würden dieses Defizit vergrößern.

Die in der 3. Änderungen des LEP vorgenommenen Konkretisierungen hinsichtlich der in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange des Einzelhandels und des Hochwasserschutzes sind aus Sicht der Stadt Hilden zu begrüßen.

